

WAHLORDNUNG DER LANDESGRUPPE TIROL

- Beschluss der Tiroler Landesleitung gemäß § 11 der Landesgeschäftsordnung vom 10.12.1993 in der Fassung des Beschlusses der Landesleitung vom 13.9.1996,
- Beschluss der Landesleitung vom 29. November 2001,
- Beschluss der Landesleitung (Landesvorstand) vom 11.12.2009,
- Beschluss des Landesvorstandes vom 17.05.2013,
- Beschluss der ao. Landesdelegiertenkonferenz vom 5.4.2019,
- Beschluss der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz der younion Tirol vom 11.06.2021.
- Beschluss der 2. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz der younion Tirol vom 26.09.2025

Übersicht	
1. Abschnitt - Wahlgrundsätze	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Aktives und passives Wahlrecht	3
§ 3 Kundmachung der Wahl	4
2. Abschnitt - Wahlkommissionen.....	6
§ 4 Landeswahlkommission.....	6
§ 5 Hauptgruppenwahlkommission	6
§ 6 Geschäftsführung der Wahlkommissionen	7
3. Abschnitt - Organisationseinheiten	8
§ 7 Organisationseinheiten.....	8
§ 8 Größe der Organisationseinheiten	9
4. Abschnitt - Wählerverzeichnis.....	10
§ 9 Mitgliederverzeichnis	10
§ 10 Wählerverzeichnis	11
5. Abschnitt - Wahlvorschläge	12
§ 11 Einbringung der Wahlvorschläge.....	12
§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge	13
6. Abschnitt – Wahlvorbereitung	15
§ 13 Stimmzettel.....	15
§ 14 Wahlkuverts, Wahlkarten und Wahlunterlagen.....	15
§ 15 Wahlzeugen	16
7. Abschnitt - Kundmachung der Wahlsprengel und der zugelassenen Wahlvorschläge	17
§ 16 Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal.....	17
8. Abschnitt – Wahlverfahren vor der Hauptgruppenwahlkommission („Wahl vor Ort“).....	18
§ 17 Beginn der Wahlhandlung	18
§ 18 Stimmabgabe	18
§ 19 Stimmabgabe mittels Wahlkarte.....	18
§ 20 Sicherung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl.....	19
§ 21 Schluss der Stimmabgabe	19
§ 22 Gültigkeit der Stimmen.....	20
§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses	20
§ 24 Vereinfachtes Wahlverfahren.....	21
9. Abschnitt Briefwahl	23
§ 25 Allgemein	23
§ 26 Stimmabgabe	23
§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl.....	23
10. Abschnitt Abschluss des Wahlverfahrens.....	25
§ 28 Niederschrift	25
§ 29 Kundmachung des Wahlergebnisses	25
§ 30 Wahlanfechtung	26
§ 31 Ungültigkeit der Wahl.....	27
11. Abschnitt Konstituierungen und Beilagen.....	28
§ 32 Konstituierungen	28
Beilagen	28

1. Abschnitt - Wahlgrundsätze

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder in den einzelnen Haupt-, Bezirks- und Ortsgruppen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Tirol (im Folgenden kurz younion genannt).
2. Die Mitglieder der Haupt- und Ortsgruppenvorstände werden von den Gewerkschaftsmitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Stimmabgabe kann entweder durch persönliches Erscheinen oder mittels Wahlkarte bzw. Briefwahlkarte bei der zuständigen Wahlkommission erfolgen.
3. Nach Wochen bezeichnete Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist auf den letzten Arbeitstag (Montag – Freitag) vor Ablauf der Frist abzustellen. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.
4. Alle Bezeichnungen in dieser Wahlordnung sind geschlechtsneutral anzuwenden.
5. Persönlichen Daten (wie Name und Geburtsdatum) im Zusammenhang mit der Wahl, etwa Wahlvorschläge, Ergebnislisten, Gremien usw., können für gewerkschafts- und interessenpolitische Zwecke veröffentlicht werden. Mit der Unterschrift zur Kandidatur wird eine entsprechende Einwilligung erteilt.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder der Gewerkschaft younion, Landesgruppe Tirol, die am Stichtag und am Wahltag eine aufrechte Mitgliedschaft aufweisen, wobei im Zweifel auf das Datum des Beitritts (Unterschrift Mitgliedsformular) abzustellen ist („aktives Wahlrecht“).
2. Als Stichtag ist bei der Wahlausschreibung durch den Landesvorstand ein Tag festzulegen, der mindestens 17 Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.
3. Die Zuteilung der wahlberechtigten Mitglieder erfolgt mit Beschluss durch die Landeswahlkommission zu den einzelnen Organisationseinheiten. Bei der Zuteilung ist zu beachten, dass Sondermitglieder (z.B. in den Vereinen) in aller Regel nicht wahlberechtigt sind. Maßgeblich ist das Naheverhältnis zur Gewerkschaft younion, Landesgruppe Tirol.
Im Fall des Wechsels der zuständigen Organisationseinheit besteht das aktive Wahlrecht im Zweifel für jene Organisation, zu welcher das Mitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zuzuordnen ist. § 19 der Geschäftsordnung ist ebenfalls anzuwenden.

4. Wählbar sind alle nach Ziffer 1 wahlberechtigten Mitglieder, die zu diesem Tag eine aufrechte Mitgliedschaft in der jeweiligen Organisationseinheit aufweisen („passives Wahlrecht“). Ein Wechsel nach dem Stichtag schließt das passive Wahlrecht aus.
5. Eine aufrechte Mitgliedschaft in Bezug auf das passive Wahlrecht besteht insbesondere dann, wenn der Mitgliedsbeitrag für jenes Monat, in welchem der Stichtag liegt, vollständig bezahlt wurde bzw. keinen Beitragsrückstand aufweist. Im Fall eines Gewerkschaftswechsels zur younion sind die Zeiten der Vormitgliedschaft vollständig zu berücksichtigen, wobei im Zweifel hier auf das Datum des Übertritts abzustellen ist.
6. Sollte nach dem Wahltag ein Austritt aus der younion erfolgen, gilt die Austrittserklärung zugleich als Erklärung dafür, dass gleichzeitig alle gewerkschaftlichen Funktionen zurückgelegt werden. Als Zeitpunkt dafür gilt der Tag der Abgabe der Austrittserklärung bzw. im Zweifel der Tag des Einlangens der Erklärung jeweils im Landessekretariat der younion.
7. Nähere Ausführungen zur Mitgliedschaft finden sich im Übrigen in der Geschäftsordnung. Die Letztentscheidung zum aktiven bzw. passiven Wahlrecht obliegt der Landeswahlkommission.

§ 3 Kundmachung der Wahl

1. Der Landesvorstand hat die Bestellung der Landeswahlkommission und die Festlegung der Wahltag so festzulegen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode durchgeführt werden kann. Nach Möglichkeit hat die Bekanntgabe des Wahlkalenders sowie allgemeiner Informationen zur Wahl frühzeitig auf der Homepage der younion Tirol bzw. im MitgliederMagazin zu erfolgen.
2. Die Konstituierung der Landeswahlkommission hat unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen zu erfolgen. Im Anschluss sind die bestehenden Hauptgruppen, welche zumindest 500 Mitglieder aufweisen, aufzufordern, bekannt zu geben, ob eine eigene Wahlkommission für ihren Bereich gebildet werden soll („Hauptgruppenwahlkommission“) und bejahendenfalls binnen zweier Wochen die Mitglieder namhaft zu machen.
3. Die Landeswahlkommission bestellt auf Grundlage des Vorschlages die Mitglieder der weiteren Wahlkommissionen, die in Folge die Wahl in dem ihnen übertragenen Wirkungsbereich selbstständig nach den Regelungen dieser Wahlordnung abwickeln, wobei allgemeine Vorgaben der Landeswahlkommission ebenfalls umzusetzen sind. Die näheren Vorgaben zur Zusammensetzung der Wahlkommissionen sind in § 6 dieser Wahlordnung geregelt.
4. Die Wahlkommissionen haben in Folge für ihren Zuständigkeitsbereich eine Wahlausschreibung zu erstellen, welche nachstehende Inhalte aufweisen muss:
 - a) jene Organisationsbereiche, für welche die Wahl abgehandelt wird,

- b) den oder die Wahltag(e),
 - c) den Stichtag,
 - d) die voraussichtliche Anzahl der in der jeweiligen Organisationseinheit zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - e) den Ort und den Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, sowie der Hinweis, wie eine allfällige Korrektur vorzunehmen ist,
 - f) die Vorschriften bezüglich der Einbringung von Wahlvorschlägen,
 - g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können,
 - h) die Vorschrift, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat,
 - i) die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen,
 - j) den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte bzw. bei genereller Briefwahl den Hinweis darauf,
 - k) die Grundsätze der Stimmabgabe bei Briefwahl (siehe Abschnitt 9).
5. Die Wahlausschreibungen der Wahlkommissionen sowie der Beschluss zur Kundmachung sind vor Veröffentlichung der Landeswahlkommission zur Durchsicht zu übermitteln, welche binnen dreier Arbeitstage eine Freigabe oder allenfalls einen Verbesserungsauftrag erteilt. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht binnen dreier weiterer Arbeitstage entsprochen, ist die Landeswahlkommission ermächtigt, die Wahl auch für diesen Bereich abzuwickeln.
6. Die Kundmachung der Wahlausschreibungen hat spätestens 13 Wochen vor dem ersten Wahltag auf der Homepage der younion Tirol bzw. im MitgliederMagazin zu erfolgen.
7. Zusätzlich hat bei einer Wahl vor Ort die Hauptgruppenwahlkommission mit Beschluss festzulegen, an welchen Orten die Kundmachung erfolgt. Die Veröffentlichung ist so vorzunehmen, dass die Wahlberechtigten sich in aller Regel Kenntnis von der Ausschreibung verschaffen können.

2. Abschnitt - Wahlkommissionen

§ 4 Landeswahlkommission

1. Für die Abwicklung der Wahl wird eine Landeswahlkommission durch den Landesvorstand spätestens 26 Wochen vor dem 1. Wahltag bestellt, wobei jede im Landesvorstand anerkannte Fraktion vertreten sein soll.
2. Die Landeswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das im Verhinderungsfall das Mitglied vertritt. Die Mitglieder der Landeswahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den Stellvertreter.
3. Die Landeswahlkommission hat ihren Sitz im Landessekretariat. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der younion können mit beratender Stimme beigezogen werden.
4. Die Landeswahlkommission bleibt bis zur Neubestellung vor der nächsten Wahl im Amt.

§ 5 Hauptgruppenwahlkommission

1. Der jeweilige Hauptgruppenvorstand übermittelt nach Aufforderung durch die Landeswahlkommission die Mitglieder für die Hauptgruppenwahlkommission (vgl. § 3 Abs 2 und 3), wobei die Mitgliedschaft zur younion am Stichtag vorliegen muss.
2. Die Hauptgruppenwahlkommissionen besteht aus drei Mitgliedern der jeweiligen Hauptgruppe. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das im Verhinderungsfall das Mitglied vertritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 dieser WO sinngemäß.
3. Der Sitz der jeweiligen Hauptgruppenwahlkommission ist durch Beschluss des Hauptgruppenvorstandes festzulegen.
4. Die Hauptgruppenwahlkommissionen sind an diese Wahlordnung sowie an leitende Beschlüsse der Landeswahlkommission gebunden. Dies betrifft insbesondere den Wahlkalender, die Handhabung der Wahlordnung und Vorgaben zur Gestaltung der Wahlunterlagen. Abweichungen sind nur mit Beschluss der Landeswahlkommission zulässig.
5. Die Protokolle der Sitzungen sind jeweils unverzüglich der Landeswahlkommission vorzulegen.
6. Die Wahlkommissionen bleiben bis zur Neubestellung vor der nächsten Wahl im Amt.

§ 6 Geschäftsführung der Wahlkommissionen

1. Den Wahlkommissionen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in ihrem Wirkungsbereich. Ebenso entscheiden sie in allen Fragen und Streitfällen, die sich aus dieser Abwicklung ergeben. Diese Entscheidungen sind unverzüglich an die Landeswahlkommission zu übermitteln, der die abschließende Entscheidung vorbehalten ist.
2. Die Mitglieder der Wahlkommissionen und die jeweils hinzugezogenen Hilfskräfte haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nach außen Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Bei Gefahr in Verzug haben die Vorsitzenden die erforderlichen Maßnahmen selbständig zu treffen und diese den anderen Mitgliedern der Wahlkommissionen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses.
4. Zu ihrer ersten Sitzung sind die Wahlkommissionen binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied. Kommt dieses der Aufforderung nicht nach, so hat der Landesvorsitzende die Einberufung vorzunehmen.
5. Die Vorsitzenden haben die Wahlkommissionen nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen, diese Sitzungen vorzubereiten und zu leiten. Weiters vertritt der Vorsitzende die Wahlkommission nach außen, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter.
6. Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat mindestens zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) die Unterschriften der Anwesenden.

3. Abschnitt - Organisationseinheiten

§ 7 Organisationseinheiten

1. Organisationseinheiten im Sinne dieser Wahlordnung sind:
 - a) für Ortsgruppen bis 20 Mitglieder die Vertrauensperson,
 - b) für Haupt- und Ortsgruppen über 20 Mitglieder der Vorstand,
 - c) für Bezirksgruppen der Vorstand.
2. Die Bezirksvorstände haben auf Aufforderung der Landeswahlkommission mit Beschluss die Wahlstruktur in ihrem Bezirk vorläufig festzulegen. Die bestehenden Ortsgruppen haben diesbezüglich darzulegen, ob eine erneute Kandidatur in ihrem Bereich wahrscheinlich ist.
3. Der Bezirksvorstand hat jedenfalls binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Landeswahlkommission einen Vorschlag zur Einteilung der Mitglieder in die jeweilige Ortsgruppenstruktur („Wahlsprengel“) vorzunehmen. Hier sind sämtliche Mitglieder des Bezirkes in eine Ortsgruppe, welche eine oder mehrere Gemeinden umfassen kann, aufzunehmen. Nach Möglichkeit ist auf die geographische Nähe der Gemeinden innerhalb des politischen Bezirkes zueinander abzustellen. Diese Einteilung ist den bestehenden Ortsgruppen- und Bezirksgruppenfunktionären zur Kenntnis zu bringen sowie an die Landeswahlkommission zu übermitteln.
4. Kommt ein Bezirk dieser Aufforderung nicht nach bzw. kommt keine eindeutige Beschlusslage zustande, erfolgt die Einteilung der Mitglieder zu den Ortsgruppen durch die Landeswahlkommission.
5. Die Landeswahlkommission hat im Zeitraum von 20 Wochen bis längstens 16 Wochen vor der Wahl mit Beschluss die endgültige Einteilung der Wahlstruktur (betreffend Orts- und Hauptgruppen) vorzunehmen.
6. Im Anschluss sind jene Mitglieder, für deren Bereiche die Wahl durch die Landeswahlkommission abgewickelt wird, mittels Briefes bzw. postalisch zu verständigen, mit welchen Daten sie in der Mitgliederevidenz aufscheinen, welcher Orts- bzw. Hauptgruppe sie zugeordnet sind, den Hinweis, dass alle Informationen auf der Homepage bzw. im Mitgliedermagazin veröffentlicht werden bzw. welche sonstigen Informationen wesentlich sind.
7. Im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung (vgl. § 19 der GO) Hauptgruppen gebildet. Ungeachtet der dort verbindlichen Definition bedeutet dies im Wesentlichen:
 - a) die Hauptgruppe I: Mitglieder beim Stadtmagistrat Innsbruck,
 - b) die Hauptgruppe II: Mitglieder in der IKB,
 - c) die Hauptgruppe III: Mitglieder des Ruhestandes, die der HG I oder HG II angehört haben,
 - d) die Hauptgruppe IV: für Gewerkschaftsmitglieder der ehemaligen KMSfB bzw. Neumitglieder gemäß der jeweils geltenden Bundesgeschäftsordnung.

8. Mitglieder, die keiner vorgenannten Organisationseinheit zugeordnet werden können, werden nach § 19 Abs 4 der GO zugeordnet („Außerordentliche Mitglieder“, „Sondermitglieder“).
9. Bezirksgruppen werden für alle Bezirke Tirols (ausgenommen Innsbruck-Stadt) mit mindestens einer Ortsgruppe gebildet.

§ 8 Größe der Organisationseinheiten

1. In die Vorstände nach § 7 sind zu wählen:

ab 5 bis 100 Wahlberechtigte für je 20 angefangene Wahlberechtigte
je ein Mitglied,

ab 101 bis 300 Wahlberechtigte für je 40 weitere angefangene Wahlberechtigte
je ein weiteres Mitglied,

ab 301 bis 700 Wahlberechtigte für je 80 weitere angefangene Wahlberechtigte
je ein weiteres Mitglied,

ab 701 bis 1500 Wahlberechtigte für je 160 weitere angefangene Wahlberechtigte
je ein weiteres Mitglied,

ab 1501 Wahlberechtigte für je 300 weitere angefangene Wahlberechtigte
je ein weiteres Mitglied.

2. Für jedes Mitglied eines Haupt- bzw. Ortsgruppenvorstandes kann ein Ersatzmitglied, welches im Verhinderungsfalle das Mitglied vertritt, gewählt werden.

4. Abschnitt - Wählerverzeichnis

§ 9 Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis ist jenes Verzeichnis, in welchem die Daten der Gewerkschaftsmitglieder der jeweiligen Organisationseinheit enthalten sind. Das ist insbesondere der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Mitgliedsnummer, die angegebenen Kontaktdaten (wie Telefonnummer, E-Mailadresse usw.), der Dienstgeber sowie den Beschäftigungsstatus (z.B. aktiv, Pension, Karenz usw....), sofern angegeben die Berufsbezeichnung.
2. Den Wahlkommissionen sind binnen dreier Arbeitstage zum Stichtag das Mitgliederverzeichnis für die jeweilige Haupt- oder Ortsgruppen zu übermitteln. Weiters können die im Landesvorstand vertretenen und in der younion Tirol anerkannten Fraktionen bzw. vertretenen Wählergruppen eine verantwortliche Person, welche in Folge Datenverarbeiter im Sinne der DSGVO wird, namhaft machen, welcher ebenfalls eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses ausgehändigt wird. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist das Mitgliederverzeichnis zu vernichten und eine entsprechende Bestätigung an das Landessekretariat zu übermitteln.
3. Die Wahlkommission hat aus dem Mitgliederverzeichnis ein vorläufiges Wählerverzeichnis zu erstellen. Hier sind lediglich der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Anschrift und der Dienstort anzuführen.
4. Das vorläufige Wählerverzeichnis ist während der in der Wahlkundmachung bestimmten Zeit und Ort zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Mitglieder aufzulegen. Die Auflagefrist beginnt mit dem Tag der Kundmachung und endet spätestens elf Wochen vor dem ersten Wahltag.
5. Während der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied im Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und gegebenenfalls schriftlich mit kurzer Begründung bei der jeweiligen Wahlkommission Einspruch erheben. Der Wahlleiter hat die betroffene Person, sofern es nicht den Beschwerdeführer selbst betrifft, unverzüglich über den Einspruch zu informieren. Die betroffene Person hat nach erfolgter Verständigung bis zum unmittelbar anschließenden Werktag, 16:00 Uhr, die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern.
6. Anschließend hat die jeweilige Wahlkommission längstens binnen dreier weiterer Arbeitstage über Einsprüche zu entscheiden. Auf Grund dieser Entscheidung sind im Mitgliederverzeichnis allfällige Berichtigungen vorzunehmen. In Folge hat die Wahlkommission mit Beschluss das verbindliche Wählerverzeichnis (siehe § 10) zu beschließen.

§ 10 Wählerverzeichnis

1. Im Anschluss hat die Wahlkommission mit Beschluss das jeweilige, abschließende Wählerverzeichnis für die jeweilige Organisationseinheit fertigzustellen. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses werden die weiteren Schritte der Wahlhandlung gesetzt.
2. Das Wählerverzeichnis enthält:
 - a. Vor- und Nachnamen
 - b. Geburtsdatum
 - c. Wohnanschrift
 - d. Dienstort
 - e. Allenfalls Titel, wie der akademische Grad
3. Eine amtswegige Korrektur des jeweiligen Wählerverzeichnisses (z.B. im Fall eines zwischenzeitlichen Austritts, Todesfall, beendetes Dienstverhältnis bzw. Wechsel der Organisationseinheit) zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist laufend vorzunehmen, jedenfalls bis zur Freigabe des Drucks bzw. Versand der Wahlunterlagen.
4. Eine Abschrift des jeweiligen Wählerverzeichnisses ist auf Antrag einer im Landesvorstand vertretenen und in der younion Tirol anerkannten Fraktion bzw. einer wahlwerbenden Gruppe zu übermitteln. Im Antrag ist darzulegen, welche Person in Folge Datenverantwortlicher wird. Bei wahlwerbenden Gruppen, die keine anerkannte Fraktion im Landesvorstand bilden, ist die Abschrift jedenfalls auf den von ihnen vertretenen Bereich zu beschränken.
5. Die Daten aus dem Wählerverzeichnis dürfen ausschließlich für die Abwicklung der Wahlhandlungen verwendet werden und müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Beendigung des Wahlverfahrens umgehend und ohne jede weitere Aufforderung gelöscht werden.
6. Die jeweils namhaft gemachte Person ist für den sorgsamen Umgang mit den Daten sowie die fristgerechte Datenlöschung verantwortlich.

5. Abschnitt - Wahlvorschläge

§ 11 Einbringung der Wahlvorschläge

1. Wählergruppen müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich bis spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr bei dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bzw. an einer von diesem namhaft gemachten Abgabestelle einbringen.
2. Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich im Original einzubringen. Die Übermittlung der Wahlvorschläge hat nachweislich per Post („Eingeschrieben“) oder persönlich zu erfolgen. Ist eine Übermittlung im Original nicht mehr zeitgerecht möglich, können Wahlvorschläge auch eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Der Wahlvorschlag ist diesfalls im Original unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission nachweislich per Post oder persönlich zu übermitteln.
3. Eine allfällig digitale Unterschrift (z.B. ID Austria) erfolgt auf einer Kopie und wird den Originalunterlagen beigelegt und gemeinsam übermittelt.
4. Der Empfang ist unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme zu bestätigen bzw. erhält der jeweilige Zustellbevollmächtigte eine Übermittlungsbestätigung für den via E-Mail eingelangten Wahlvorschlag.
5. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine Kurzbezeichnung,
 - b) Kurzbezeichnung ist die jeweilige Bezeichnung der anerkannten Fraktionen im ÖGB Tirol bzw. gilt jede andere Kurzbezeichnung als eigenständige Namensliste; es darf keine widersprüchliche Formulierung zur Listenbezeichnung vorliegen; über die Kurzbezeichnung erfolgt die fraktionelle Zuordnung der Stimmen. Die Kurzbezeichnungen lauten daher z.B. „FCG“, „FSG“ oder „NL“ (für die Namenslisten).
 - c) Eine Wahlwerberliste, das ist ein Verzeichnis, in dem höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten sein dürfen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe der Vor- und Familiennamen, sowie des Geburtsdatums. Die Wahlwerber dürfen keine von der Listenbezeichnung abweichende Fraktionsbezeichnung anführen. Der Zusatz „unabhängig“ ist zulässig.
 - d) Weiters muss die Wahlwerberliste den Geschlechteranteil im Sinne des § 2 Abs 2 der Geschäftsordnung der younion Tirol bzw. § 4 Abs 3 der Geschäftsordnung der younion Bundesorganisation aufweisen.
 - e) Die schriftliche Zustimmungserklärung der Wahlwerber als Zeichen dafür, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wurde.
 - f) Mindestens doppelt so viele Unterstützungserklärungen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Zustimmungserklärungen aller im Wahlvorschlag enthaltenen Wahlwerber sind auf die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen anzurechnen, und werden nur einmal gezählt.
 - g) Einen Wahlwerber, der als Zustellungsbevollmächtigter des Wahlvorschlages benannt ist. Fehlt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bzw. scheidet dieser vorzeitig aus, gilt der erstgenannte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter dieser Wählergruppe.

6. Die Unterlagen sind leserlich in Blockbuchstaben auszufüllen. Bei Unleserlichkeit folgt ein Verbesserungsauftrag.
7. Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
8. Ein Wahlwerber kann nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Die jeweilige Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen.
2. Wurden Wahlvorschläge eingereicht, die nicht den Vorschriften des § 11 entsprechen, sind die Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung der Mängel unverzüglich aufzufordern. Mängel müssen spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr behoben sein.
3. Wenn ein Wahlwerber verzichtet, die Wählbarkeit verliert oder verstirbt, kann die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen.
4. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so hat die Wahlkommission den Wahlberechtigten aufzufordern, spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag, 16.00 Uhr, eine Erklärung abzugeben, für welchen Wahlvorschlag die Unterstützungserklärung gelten soll. Die Unterstützungserklärungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht. Für den Fall, dass dadurch bei anderen Wahlvorschlägen zu wenige Unterstützungserklärungen vorliegen, ist die jeweils betroffene Wählergruppe aufzufordern diesen Mangel binnen einer Woche zu beheben.
5. Nach dem Einlangen des Wahlvorschlages können Unterstützungserklärungen spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag, 16.00 Uhr, beim Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der Unterstützungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Für den Fall, dass dadurch bei anderen Wahlvorschlägen zu wenige Unterstützungserklärungen vorliegen, ist die jeweils betroffene Wählergruppe aufzufordern diesen Mangel binnen einer Woche zu beheben.
6. Wahlwerber, die in mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission aufzufordern, zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlwerber hat die Erklärung spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr abzugeben. Hat der Wahlwerber bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, so ist er nur auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag zu belassen.
7. Wahlwerber, die ihre Kandidatur zurückziehen wollen, haben dies schriftlich bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt zu geben.

8. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu versuchen, ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so hat die Wahlkommission die Wahlvorschläge unterscheidend, z.B. durch Benennung nach dem erstgenannten Wahlwerber usw., zu bezeichnen.
9. Bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag, 16:00 Uhr, können eingebrachte Wahlvorschläge schriftlich zurückgezogen werden.
10. Die Wahlkommission hat nach Ablauf der Berichtigungsfrist unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Werktagen eine Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist schriftlich beim jeweiligen Wahlleiter einzubringen. Über eine solche Beschwerde entscheidet je nach Zuständigkeit im Falle einer Hauptgruppenwahlkommission die Landeswahlkommission, welche abschließend entscheidet; bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlkommission entscheidet abschließend das Präsidium. Diese Entscheidungen haben binnen drei weiteren Werktagen zu erfolgen. Ein jeweils weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.
11. Wahlvorschläge sind ungültig und zurückzuweisen, wenn sie
 - a. nicht rechtzeitig eingebracht wurden,
 - b. nicht den Voraussetzungen nach § 11 entsprechen oder
 - c. nicht binnen der gesetzten Frist vollständig verbessert wurden.
12. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig, soweit
 - a. nicht wählbare Personen enthalten sind,
 - b. die Wahlwerber nicht eindeutig bezeichnet sind (vgl. auch § 11 Abs 5),
 - c. Wahlwerber enthalten sind, die keine Zustimmungserklärung abgegeben haben,
 - d. Wahlwerber über die zulässige Anzahl hinaus enthalten sind.

In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen, sofern die Möglichkeit einer Mängelbehebung (vgl. § 12) nicht mehr besteht.

13. Die Wahlkommission hat die zugelassenen Wahlvorschläge jener Wählergruppen, die bereits in der jeweiligen Haupt- oder Ortsgruppe vertreten sind, nach der Anzahl der Mandate, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben, zu reihen. Bei gleicher Anzahl von Mandaten sind sie nach der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen zu reihen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
14. Im Anschluss daran sind die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu reihen. Bei gleichzeitiger Einbringung entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
15. Die zugelassenen Wahlvorschläge für jene Bereiche, die nicht an einer Briefwahl teilnehmen, sind spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit kundzumachen.

6. Abschnitt – Wahlvorbereitung

§ 13 Stimmzettel

1. Die Wahl ist mit einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen. Die Herstellung der Stimmzettel ist nach den Vorgaben der Landeswahlkommission bzw. nach dem Muster in der Anlage zu veranlassen.
2. Die Stimmzettel haben für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Spalte vorzusehen. Sie haben zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der zu wählenden Organisationseinheit,
 - b) die Wählergruppen in der Reihenfolge ihrer Kundmachung,
 - c) die Kurzbezeichnung der Wählergruppe,
 - d) einen Kreis zum Ankreuzen der Wahlvorschläge.

§ 14 Wahlkuverts, Wahlkarten und Wahlunterlagen

1. Das Wahlkuvert ist jenes Kuvert (C6), in das der Stimmzettel eingelegt werden muss. Dieses hat undurchsichtig, in einheitlicher Form, Größe und Farbe und bestenfalls ungummiert zu sein. Das Anbringen von Zeichen und Wörtern auf Umschlägen und ihre sonstige Kennzeichnung ist unzulässig.
2. Die Wahlkarte ist jenes Kuvert (C4), welches vom Mitglied mitsamt dem Wahlkuvert und Stimmzettel an die Wahlkommission zurückgesendet wird. Dieses ist von der jeweiligen Wahlkommission mit den Rücksendeinformationen (zuständige Wahlkommission, Anschrift, Freimachungsvermerk usw.) zu versehen, dieses muss verschließbar und einheitlich pro Wahlkommission sein. Die Beschriftung hat nach der Vorlage entsprechend den Vorgaben der Landeswahlkommission zu erfolgen. Das Anbringen eines der automationsunterstützten Erfassung der Briefwähler dienenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift oder Paraphe des Wahlleiters oder des mit der Ausstellung der Wahlkarten befassten Mitarbeiters im Landessekretariat der younion mit einer elektronischen Signatur versehen werden.
3. Die Wahlunterlagen sind die direkt an jene Mitglieder zugesandten Kuverts, die neben dem Stimmzettel, das Wahlkuvert, die Wahlkarte, die Wahlvorschläge sowie eine Anleitung zu Stimmabgabe enthalten.

§ 15 Wahlzeugen

1. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion kann höchstens zwei Wahlzeugen namhaft machen. Die Namen der Wahlzeugen sind der jeweils zuständigen Wahlkommission spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag bekannt zu geben.
2. Den Wahlzeugen steht das Recht zu, während den Wahlzeiten bzw. bei der Auszählung anwesend zu sein. Ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

7. Abschnitt - Kundmachung der Wahlsprengel und der zugelassenen Wahlvorschläge

§ 16 Wahlort, Wahlzeit, Wahllokal

1. Die Wahlkommissionen haben Zeit und Ort der Wahl im Einvernehmen mit der Landeswahlkommission festzulegen. Die Wahlzeit soll so gewählt werden, dass möglichst allen Wahlberechtigten die Stimmabgabe möglich ist.
2. Die Hauptgruppenwahlkommissionen können für ihren Bereich festlegen, ob für einen definierten Teilbereich die Briefwahl oder weitere Wahlsprengel vorgesehen werden. Dieser Beschluss ist im Einvernehmen mit der Landeswahlkommission zu fassen.
3. Das jeweilige Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Jedenfalls muss der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben können. Im Wahllokal sind während des Abstimmungsverfahrens die zugelassenen Wahlvorschläge anzuschlagen.
4. Im Umkreis von 50 m um das Wahllokal ist Wahlwerbung für einzelne Wählergruppen verboten.

8. Abschnitt – Wahlverfahren vor der Hauptgruppenwahlkommission („Wahl vor Ort“)

§ 17 Beginn der Wahlhandlung

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel und Wahlkuverts, das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sind im Wahllokal aufzulegen.

§ 18 Stimmabgabe

1. An der Wahl dürfen nur die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen teilnehmen. Jeder Wahlberechtigte hat sein Stimmrecht vor der Wahlkommission persönlich auszuüben, es sei denn, es wurde eine Wahlkarte nach § 19 dieser Wahlordnung beantragt. Zur Stimmabgabe hat der Wähler vor die Wahlkommission zu treten, seinen Namen zu nennen und, sofern er der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.
2. Scheint der Wähler im Wählerverzeichnis auf, so ist ihm ein Stimmzettel samt Wahlkuvert auszuhandigen.
3. Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist im Wählerverzeichnis abzustreichen und darin die mit der fortlaufenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Gleichzeitig ist der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der Zahl des Wählerzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
4. Der Wähler hat den Stimmzettel nach dem Ausfüllen in das Wahlkuvert zu legen und dieses in die Urne einzuwerfen.
5. Ist dem Wähler beim Ausfüllen des übergebenen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne die Ausfolgung eines weiteren Stimmzettels, so ist ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.
6. Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen (wie z.B. auch bei einer Seheinschränkung) Unterstützung beim Wahlvorgang benötigen, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Person bedienen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

§ 19 Stimmabgabe mittels Wahlkarte

1. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission verhindert sind, können schriftlich beim Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission rechtzeitig, längstens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Wahltag, die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Diese Anträge sind jedenfalls dem Wahlakt beizuschließen und die Wahlkartenwähler in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen. Je ein Muster findet sich in der Anlage.

2. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat dem Wahlberechtigten die entsprechenden Unterlagen unverzüglich nachweislich zuzustellen bzw. persönlich auszuhändigen und die Ausstellung der Wahlkarte zur Verhinderung einer Mehrfachwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.
3. Diese Unterlagen haben folgende Bestandteile:
 - a) die Kundmachung der Wahlvorschläge,
 - b) den Stimmzettel,
 - c) das Wahlkuvert,
 - d) das an die Wahlkommission adressierte und frankierte Rücksendekuvert,
 - e) eine Anleitung für die ordnungsgemäße Stimmabgabe.
4. Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet auszufüllen und in das Wahlkuvert einzulegen. Das Wahlkuvert ist sodann zu verschließen, im dafür vorgesehenen Feld zu unterschreiben und mit dem Rücksendekuvert an die Wahlkommission zu übermitteln.
5. Die Wahlkartenstimmen, jener Wahlberechtigten, die an den Wahltagen am persönlichen Erscheinen vor der Wahlkommission verhindert sind, müssen spätestens bis zum Schluss der Stimmabgabe am letzten Wahltag beim Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einlangen. Der Rücklauf ist auf jedem geeigneten Weg zulässig. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen. Verspätet einlangende Wahlkartenstimmen können von der Wahlkommission nicht berücksichtigt werden.
6. Über einen allfälligen Austausch der Wahlunterlagen, z.B. wenn diese unbrauchbar werden, entscheidet die Wahlkommission.

§ 20 Sicherung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl

Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter der jeweiligen Wahlkommission hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

§ 21 Schluss der Stimmabgabe

1. Ist die Wahlzeit abgelaufen, so dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die im Wahllokal anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet.
2. Wird die Wahl am nächsten Wahltag fortgesetzt, so sind die Wahlunterlagen und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung zu verwahren. Die Wahlurne ist mittels eines von der Landeswahlkommission zur Verfügung gestellten Siegels zu verschließen. Kommt die Wahlkommission zu keiner

Einigung in Bezug auf die Verwahrung, so sind die Wahlunterlagen im Landessekretariat zu verwahren.

§ 22 Gültigkeit der Stimmen

1. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn es sich um den von der Wahlkommission erstellten, einheitlichen Stimmzettel für die jeweilige Organisationseinheit handelt und wenn der Wähler auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, für welche Wählergruppe er seine Stimme abgeben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem vorgedruckten Kreis mit einem Schreibgerät ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in dieser Spalte angeführte Wählergruppe wählen wollte.
Ein Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise z.B. durch Anhaken, Unterstreichen oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.
2. Die Wahlkommission hat durch Beschluss eine Stimmabgabe für ungültig zu erklären, wenn
 - a) ein Wahlkuvert zwei oder mehrere Stimmzettel enthält,
 - b) ein anderer als der von der Wahlkommission erstellte, einheitliche Stimmzettel verwendet wurde,
 - c) der Stimmzettel derart beschädigt ist, dass nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe die Stimme abgegeben wurde,
 - d) das Wahlkuvert keinen Stimmzettel enthält,
 - e) aus dem Stimmzettel nicht eindeutig hervorgeht, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme abgegeben hat.
3. Wörter, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der gewählten Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht. Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission mit Beschluss.

§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach dem Schließen des Wahllokales im Sinne des § 21 hat die Wahlkommission vorerst
 - a) die Stimmabgabe der Wahlkartenwähler anhand der eingelangten Rücksendekuverts im Wählerverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis mit der Anmerkung „Wahlkarte“ nachzutragen,
 - b) die Rücksendekuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen.
 - c) Enthält ein Rücksendekuvert kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts, so ist dies als ungültige Stimmabgabe zu werten.

2. Anschließend wird die Wahlurne mit den gesamten Kuverts vermischt sowie schließlich geöffnet und entleert. Sodann wird die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts festgestellt und die Übereinstimmung mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übernommenen Wahlkuverts überprüft.
3. Danach sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen und die Stimmen zu zählen. Insbesondere ist festzustellen:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Summe der ungültigen Stimmen,
 - c) die Summe der gültigen Stimmen,
 - d) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.
4. Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist wie folgt nach dem D`Hondt`schen System zu ermitteln:
 - a) Die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Nach Bedarf wird unter jede dieser Zahlen die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen.
 - b) Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist.
 - c) Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
 - d) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen enthalten ist.
 - e) Haben nach diesen Berechnungen mehrere Wählergruppen Anspruch auf das letzte Mandat, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
5. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerbern nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste zuzuweisen, wobei bei einem Mandat der auf der Wahlwerberliste erstgereichte Wahlwerber, bei zwei Mandaten die ersten beiden Wahlwerber, bei drei Mandaten die ersten drei Wahlwerber usw. einen Anspruch auf Zuweisung eines Mandates haben.
6. Die übrigen Wahlwerber gelten in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglieder.

§ 24 Vereinfachtes Wahlverfahren

In Ortsgruppen mit bis zu 20 Mitgliedern findet ein vereinfachtes Wahlverfahren statt, mit der Maßgabe, dass insbesondere die §§ 18, 22 und 23 wie folgt, sinngemäß angewandt werden:

- a) an Stelle des Ortsgruppenausschusses wird eine Vertrauensperson und eine Ersatzperson gewählt;
- b) auf dem Stimmzettel darf zu seiner Gültigkeit vom Wähler jeweils nur eine vorgeschlagene Person angeführt werden,
- c) als Vertrauensperson gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Person mit der zweitgrößten Stimmenanzahl gilt als Ersatzperson. Haben bei gleicher Stimmenanzahl mehrere Personen Anspruch auf das Mandat, so entscheidet das vom jüngsten der anwesenden Mitglieder zu ziehende Los.
- d) Wurde für eine Ortsgruppe keine gültige Stimme abgegeben, so gilt der Wahlvorschlag bzw. gelten die Wahlvorschläge als nicht gewählt.

9. Abschnitt Briefwahl

§ 25 Allgemein

Wurde für eine Hauptgruppe keine Wahl vor Ort beschlossen (siehe Abschnitt 8), so findet für die weiteren Organisationseinheiten (Haupt- bzw. Ortsgruppen) die Wahl für den jeweiligen Bereich als Briefwahl statt. Für diese Organisationseinheiten hat die Landeswahlkommission für jeden zu wählenden Bereich die Wahl abzuwickeln. Dazu sind den Wahlberechtigten die für ihren jeweiligen Bereich (Haupt- bzw. Ortsgruppe) erforderlichen Unterlagen, analog zu § 19 Abs 3 lit a – e, spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag nachweislich zuzustellen.

§ 26 Stimmabgabe

1. Das Wahlrecht kann von Wählern, denen die Briefwahlunterlagen übermittelt wurden, durch Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an das Sekretariat der younion, Landesgruppe Tirol, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Bürostunden, ausgeübt werden.
2. Jedenfalls muss das Rücksendekuvert zu dem in der Kundmachung genannten Zeitpunkt im Landessekretariat der younion Tirol einlangen.
3. Der Wähler hat den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in das Rücksendekuvert zu legen.
4. Sodann hat er auf dem Rücksendekuvert durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Aus diesem muss weiters die Identität des Wählers hervorgehen.
5. Anschließend ist das Rücksendekuvert zu verschließen und an das Sekretariat der younion, Landesgruppe Tirol zu übermitteln. Die Kosten für die Übermittlung der Wahlunterlagen im Postweg trägt die younion, Landesgruppe Tirol.
6. Bei Verlust der Briefwahlunterlagen darf kein Duplikat ausgestellt werden.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl

1. Die Rücksendeküverts werden im Sekretariat der younion Tirol nach Haupt- bzw. Ortsgruppen sortiert und die jeweilige Anzahl festgestellt sowie der Tag des Einlangens festgehalten (Eingangsstempel).

2. Bei den Namen der Wähler ist dies durch Abhaken oder dergleichen in der Wählerliste zu vermerken und die Rücksendekuverts bis zur Übergabe an die für die Erfassung der eingelangten Wahlkarten zuständige Landeswahlkommission unter Verschluss zu verwahren.
3. Am Tag der Auszählung sind die eingelangten Rücksendekuverts, sowie das entsprechende Wählerverzeichnis der Landeswahlkommission zu übergeben. Diese hat das rechtzeitige Einlangen und die Unversehrtheit der Rücksendekuverts zu prüfen.
4. Sodann werden die Rücksendekuverts getrennt für jede Haupt- und Ortsgruppe geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und gezählt.
5. Rücksendekuverts dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn
 - a) sie nicht rechtzeitig eingelangt sind,
 - b) die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass das Rücksendekuvert derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) das Rücksendekuvert kein Wahlkuvert enthält,
 - d) das Rücksendekuvert zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
 - e) das Wahlkuvert beschriftet ist.

Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

6. Die Landeswahlkommission hat sodann die gültig eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen und zu mischen.
7. Die nicht einbezogenen Rücksendekuverts sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Rücksendekuverts sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.
8. Anschließend werden die Wahlkuverts für die jeweilige Haupt- bzw. Ortsgruppe getrennt geöffnet, die Stimmzettel entnommen und deren Gültigkeit im Sinne des § 22 geprüft. Die Landeswahlkommission hat dann das Wahlergebnis durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen gemäß § 23 zu ermitteln.

10. Abschnitt Abschluss des Wahlverfahrens

§ 28 Niederschrift

1. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat die jeweilige Wahlkommission den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahlkommission,
 - b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit,
 - c) die Wahltag(e),
 - d) die Namen der Mitglieder der Wahlkommission und der Wahlzeugen, sowie deren jeweilige tatsächliche Anwesenheit,
 - e) den Beginn und das Ende der Wahlhandlung sowie die Dauer von Unterbrechungen,
 - f) die Beschlüsse der Wahlkommission, die während der Wahlhandlung gefasst wurden,
 - g) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgefolgten Stimmzettel; dies umfasst auch die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - h) die für ungültig erklärten Stimmzettel unter Angabe der Begründung,
 - i) die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate und die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden bzw. die als Ersatzmitglieder gelten.
2. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlkommission, sowie allenfalls anwesenden Wahlzeugen zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist im Anschluss unverzüglich der Landeswahlkommission zu übermitteln.
3. Die Wahlunterlagen sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart der jeweiligen Wahlkommission zu verschließen ist.
4. Nach Rechtskraft des Wahlergebnisses sind die Wahlunterlagen an die Landeswahlkommission bzw. in Folge an das Sekretariat der Landesgruppe Tirol zu übermitteln. Der vollständige Wahlakt wird bis zum Abschluss der nächsten Wahl verwahrt. Im Anschluss daran wird lediglich die Niederschrift weiter verwahrt.

§ 29 Kundmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlkommissionen haben das jeweilige Wahlergebnis für ihren Bereich unverzüglich auf geeignetem Wege kundzumachen. Die Kundmachung hat für jede Haupt- bzw. Ortsgruppe zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Wahlkommission,
 - b) die Bezeichnung der gewählten Organisationseinheit,

- c) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - d) die Summe der ungültigen Stimmen,
 - e) die Summe der gültigen Stimmen,
 - f) die Summen der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden, gültigen Stimmen,
 - g) die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate,
 - h) die Namen der Wahlwerber, denen Mandate zugewiesen wurden,
 - i) den Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Wahlkommission angefochten werden kann.
2. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage der younion Tirol zu veröffentlichen. Weiters sind die Ergebnisse im Landessekretariat auszuhängen, in der Mitglieberzeitung zu veröffentlichen sowie an die Zentrale der younion in Wien zu übermitteln.
 3. Diese Kundmachungen sind jeweils auch unverzüglich an die Landeswahlkommission zu übermitteln. Auf Grundlage aller kundgemachten Wahlergebnisse verlautbart die Landeswahlkommission ein Gesamtergebnis.

§ 30 Wahlanfechtung

1. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses auf der Homepage der younion Tirol von jedem Zustellbevollmächtigten einer Wählergruppe, den Wahlzeugen und den Wahlberechtigten bei der für sie zuständigen Wahlkommission angefochten werden.
2. Weiters sind die Vorsitzenden der im Landesvorstand vertretenen und in der younion Tirol anerkannten Fraktionen bzw. Wählergruppen berechtigt, die Wahlhandlungen bei der jeweiligen Wahlkommission anzufechten. Wahlwerbende Gruppe können eine Anfechtung in jenem Bereich vornehmen, in welchem sie zur Wahl angetreten sind.
3. Der Wahlleiter hat die Anfechtung den betroffenen Wählergruppen, sowie im Falle der Hauptgruppenwahlkommission ebenfalls der Landeswahlkommission, unverzüglich zu übermitteln. Weiters ist der Landesvorsitzende zu verständigen.
4. Die Entscheidung der zuständigen Wahlkommission ist binnen einer Woche unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem Beschwerdeführer, dem Landesvorsitzenden sowie den betroffenen Wählergruppen zuzustellen.
5. Gibt die Hauptgruppenwahlkommission der Anfechtung nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde bei der Landeswahlkommission der younion Tirol zulässig, die binnen einer weiteren Woche über die Anfechtung zu entscheiden hat. In diesem Falle haben die Wahlkommissionen den gesamten Wahlakt unverzüglich zu übermitteln.
6. Gegen Entscheidungen der Landeswahlkommission kann die Schiedskommission der younion Tirol (vgl. § 17 GO) angerufen werden, welche unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen, eine

abschließende Entscheidung fällt. Der Landeswahlleiter hat den betreffenden Wahlakt ebenfalls unverzüglich an die Schiedskommission zu übermitteln.

§ 31 Ungültigkeit der Wahl

1. Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die angefochtene Wahlhandlung den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entspricht und es wahrscheinlicher ist, dass dadurch die Wahl nicht rechtmäßig abgewickelt wurde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die korrekte Abwicklung der Wahl zu einem anderen Wahlergebnis (z.B. gesamt abgegebene Stimmen) geführt hätte.
2. Jenes Gremium, welches abschließend die Rechtswidrigkeit feststellt, hat der betroffenen Wahlkommission die Wiederholung der angefochtenen Wahlhandlung unter Einhaltung der Fristen des Wahlkalenders aufzutragen. Dazu ist eine Landesvorstandssitzung einzuberufen, in welcher der weitere Fristenlauf festgelegt wird.

Wird die Wahl gänzlich für ungültig erklärt, hat die Landeswahlkommission unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, die Neuwahl auszuschreiben.

11. Abschnitt Konstituierungen und Beilagen

§ 32 Konstituierungen

Die Vorgaben zu den Konstituierungen finden sich in der Geschäftsordnung der younion Tirol.

Beilagen

- Muster Stimmzettel
- Muster Abstimmungsverzeichnis (inkl. Rücklauf Wahlkarten)
- Muster Briefwähler:innenverzeichnis

Gewerkschaftswahl

STIMMZETTEL

für die Wahl dergruppe

Nummer des Wahlvorschlages	Für den gewählten Wahlvorschlag ein X im Kreis einsetzen:	Bezeichnung der Wähler:innengruppe	Kurzbezeichnung der Wähler:innengruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5			

RÜCKLAUF DER WAHLKARTEN

Lfd Nr.	Vorname	Nachname	Nummer des Wählerverzeich- nisses	Anmerkungen

Ort, am

Der/die Wahlleiter:in:

.....

Die Mitglieder:

.....

Die Ersatzmitglieder:

.....

Seite von

Gewerkschaftswahl dergruppe

VERZEICHNIS DER BRIEFWÄHLER:INNEN

der Wahl von «Datum_Wahltag_1» bis «Datum_Wahltag_3»

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Seite von

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Anschrift am Aufenthaltsort			Anforderungsdatum/ Anm.	

Ort, am

Der/die Wahlleiter:in:

.....

Die Mitglieder:

.....

Die Ersatzmitglieder:

.....

Seite von